

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 23/2025 Ausgabetag: 11.07.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. Bekanntmachung „Auf dem Pulverkamp“ und Verbindungswege im B-Plan Nr. 405 „Wohngebiet Pflug“
Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW
3. Bekanntmachung Stichstraße der Eschstraße
Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW
4. 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark St. Vit“.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Rheda-Wiedenbrück

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 einschließlich Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 festgestellt, über die Behandlung des Jahresüberschusses beschlossen und dem Bürgermeister seine uneingeschränkte Entlastung erteilt (§ 96 Abs.1 GO NRW).

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023 stellen sich wie folgt dar:

- Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 6.013.868,84 € ab. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- Der Bestand an liquiden Mitteln erhöht sich zum 31.12.2023 um 4.529.396,00 € auf nunmehr 9.746.490,07 €.
- Die Bilanzsumme erhöht sich zum 31.12.2023 um 12.495.060,30 € auf nunmehr 418.181.416,18 €.

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.05.2025 angezeigt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Das vollständige Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2023 einschließlich Anhang und Lagebericht kann auf der Internetseite der Stadtverwaltung (www.rheda-wiedenbrueck.de) abgerufen werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 03.07.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Krahn
Erster Beigeordneter | Stadtkämmerer

Bekanntmachung

„Auf dem Pulverkamp“ und Verbindungswege im B-Plan Nr. 405 "Wohngebiet Pflug" Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

1.

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat am 03.07.2025 beschlossen, die Straße „**Auf dem Pulverkamp**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW), zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und umfasst die im Lageplan (Anlage) grau unterlegte Fläche des Grundstücks Gemarkung Wiedenbrück, Flur 2, Flurstück 1021.

2.

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat am 03.07.2025 beschlossen, den **Verbindungsweg zwischen „Am Zollbrett“ und „Hellingrottstraße“** sowie den **Verbindungsweg zwischen „Auf dem Pulverkamp“ und „Varenseller Straße“** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW), zu widmen. Die Widmung erfolgt mit Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr und umfasst die im Lageplan (Anlage) schraffierte Fläche des Grundstücks Gemarkung Wiedenbrück, Flur 2, Flurstück 999, 978tw., und 1001.

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – in der zurzeit gültigen Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 09.07.2025

Der Bürgermeister

i. A.



Schlüter

Fachbereichsleiter Baumanagement und Denkmalpflege

Anlage:

- Lageplan

Bekanntmachung

Stichstraße der Eschstraße

Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat am 03.07.2025 beschlossen, die Stichstraße der „Eschstraße“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW), zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und umfasst die im Lageplan (Anlage) grau unterlegte Fläche des Grundstücks Gemarkung Wiedenbrück, Flur 2, Flurstück 1639 und 1643.

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – in der zurzeit gültigen Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

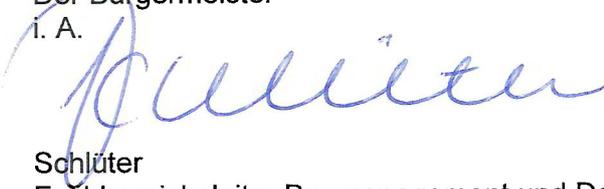
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 09.07.2025

Der Bürgermeister

i. A.



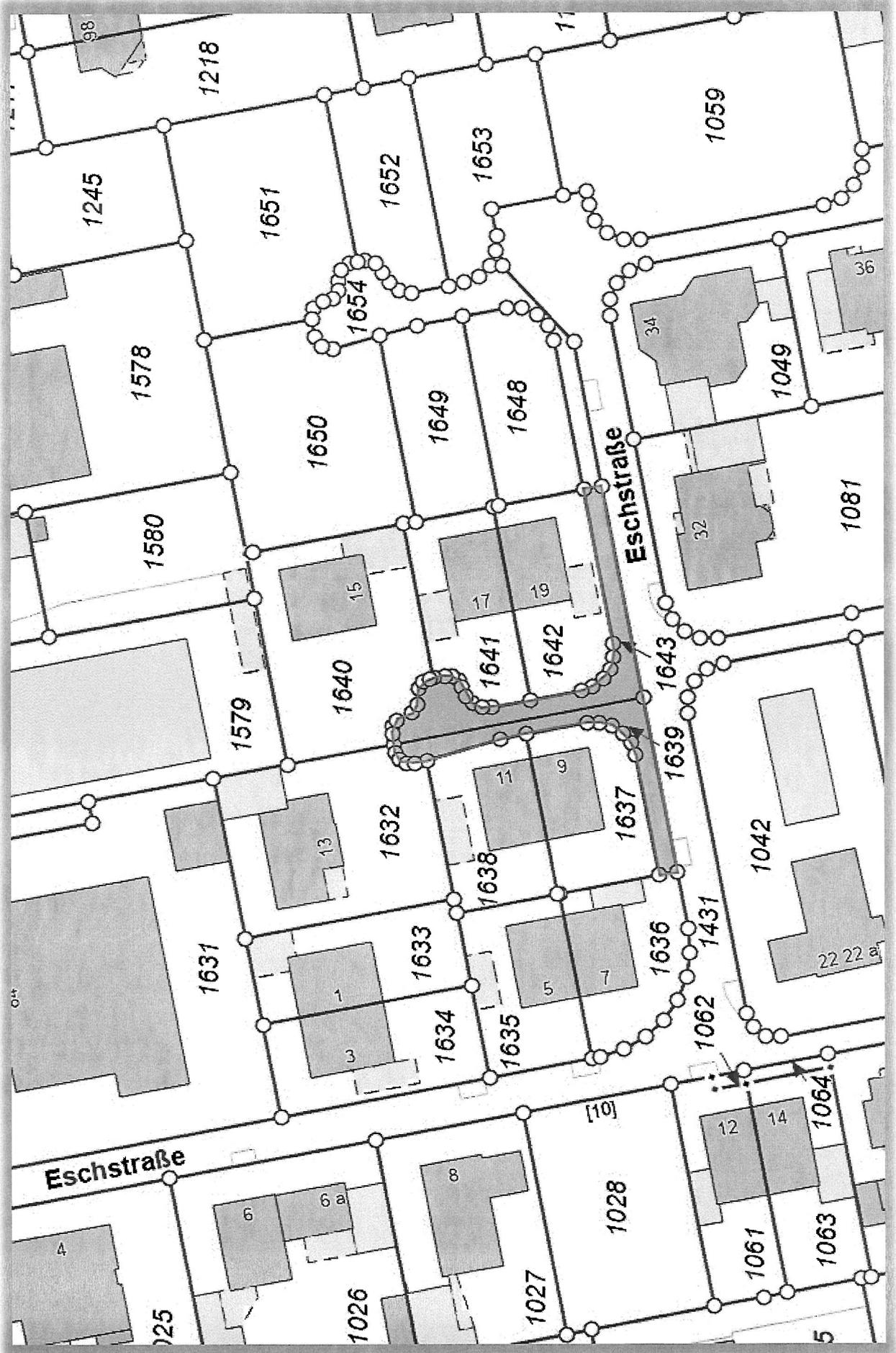
Schlüter

Fachbereichsleiter Baumanagement und Denkmalpflege

Anlage:

- Lageplan

Lageplan



102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark St. Vit“.

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 beschlossen, dass die Entwürfe der hier genannten Bauleitpläne mit den Begründungen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden (gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit gültigen Fassung).

Der Beschluss im Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erneut die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen (gem. § 4a (3) BauGB).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zwecke der Planung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll ein Solarpark geschaffen werden, der die Stadt und die Region mit nachhaltiger Energie versorgt. Außerdem soll ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Versorgungssicherheit in der Region geleistet werden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der zwischenzeitlich in Kraft getretenen 1. Änderung des Regionalplans OWL werden die Planentwürfe geändert. In den beiden Bauleitplänen wird in einem Teilbereich der Windenergie die Zulässigkeit eingeräumt, um den regionalplanerischen Vorgaben zu entsprechen. Das Sondergebiet für Photovoltaikanlagen wird in diesem Bereich durch ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen + Windenergie ergänzt. Zudem wird im Bebauungsplan eine auflösende Bedingung eingeführt. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen des Sondergebiets im Bereich der Maßnahmenfläche sowie bei der Eingrünung des Solarparks

Der **Geltungsbereich**, auf den sich die o.g. Flächennutzungsplanänderung bzw. auf die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht, ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind verfügbar:

Begründung einschließlich des Umweltberichtes zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan

In der Begründung sowie dem Umweltbericht werden die Bestandssituation sowie die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung auf die bzw. das

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Flächen und Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

und

- die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Fachbericht zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II

Durch den baulichen Eingriff können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Die Verbotstatbestände werden im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I ermittelt. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen konzipiert (ASP Stufe II).

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu folgenden Themenblöcken

Thema	Sachverständigengutachten / Stellungnahme
Artenschutz (potenzielle Beeinträchtigung von möglicherweise betroffenen Arten und die dazugehörigen Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen)	<ul style="list-style-type: none">- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und Stufe II- Umweltbericht- Stellungnahme Kreis Gütersloh- Stellungnahme BUND-Kreisgruppe Gütersloh
Forstbehördliche Belange (mögliche negative Wirkfaktoren auf den Wald)	<ul style="list-style-type: none">- Umweltbericht- Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz- Stellungnahme Kreis Gütersloh
Landwirtschaft (Verlust von landwirtschaftlichen Flächen)	<ul style="list-style-type: none">- Umweltbericht- Stellungnahme Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW- Stellungnahme Kreis Gütersloh- Stellungnahme BUND-Kreisgruppe Gütersloh
Immissionen (insbesondere in Bezug auf Blendschutz)	<ul style="list-style-type: none">- Umweltbericht- Blendgutachten- Stellungnahme Kreis Gütersloh- Stellungnahme Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33- Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes
Wasserwirtschaftliche Belange (Hochwasserschutz, Versickerung, Grundwasserschutz)	<ul style="list-style-type: none">- Umweltbericht- Stellungnahme Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33- Stellungnahme Kreis Gütersloh
Naturschutz (mögliche negative Auswirkungen auf naturschutzfachliche Belange)	<ul style="list-style-type: none">- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und Stufe II- Umweltbericht- Stellungnahme Kreis Gütersloh- Stellungnahme BUND-Kreisgruppe Gütersloh
Regionalplan (regionalplanerische Anforderung bezüglich Windenergie)	<ul style="list-style-type: none">- Umweltbericht- Stellungnahme Kreis Gütersloh

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung und Information. Die Planunterlagen können in der regulären Öffnungszeit innerhalb der folgenden Frist eingesehen werden:

Montag, 21. Juli 2025
bis einschließlich Donnerstag, 21. August 2025
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, Erdgeschoss (Foyer), Aushang.

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit sich zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise im Fachbereich Stadtentwicklung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungswegen (z.B. E-Mail) erfolgen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

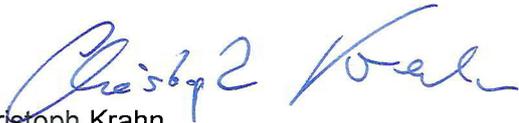
Hinweise:

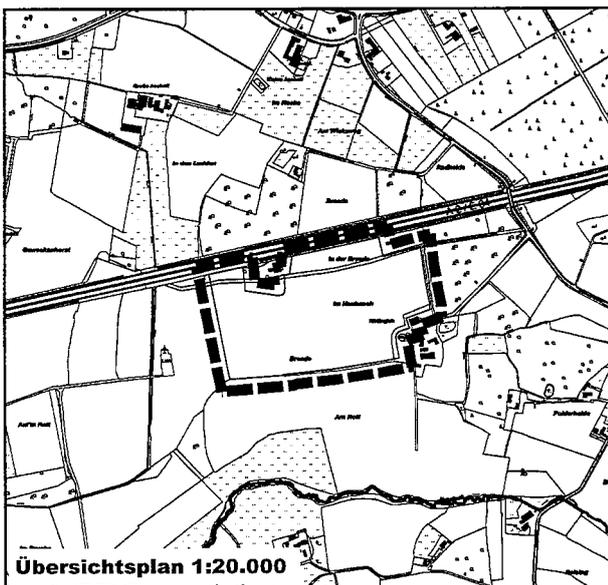
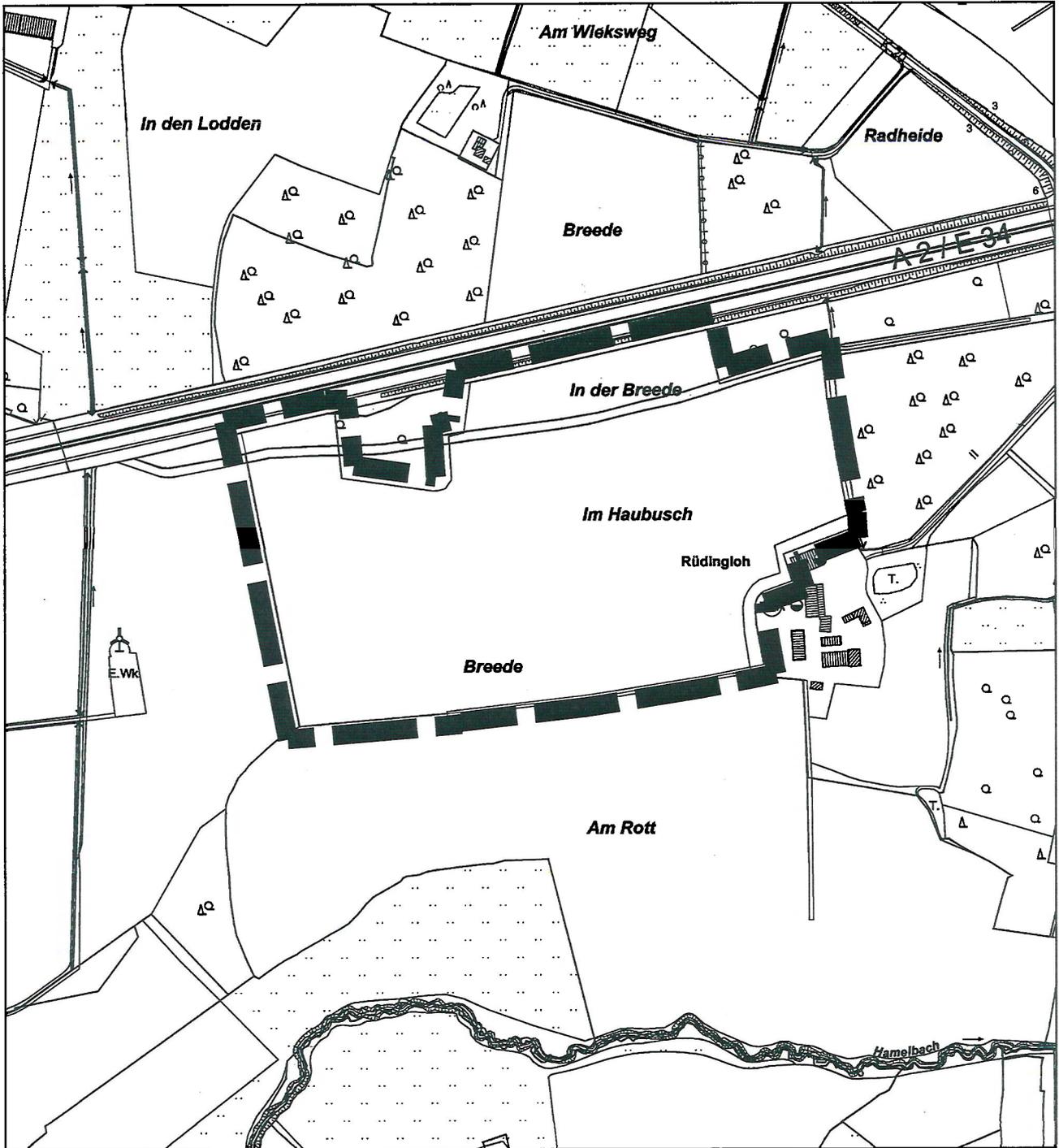
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rheda-Wiedenbrück, den 09.07.2025

Der Bürgermeister
i.V.


Christoph Krahn
Erster Beigeordneter - Kämmerer



Rheda-
Wiedenbrück

Abteilung Stadtplanung

VEP 12

"Solarpark St. Vit"

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:20.000

Gemarkung St. Vit, Flur 154,
teilweise 92,93

Stand: Juli 2025

